

Die Prinzipien der Staatsanwaltschaft

Diese Prinzipien dienen dazu, den Geist und die grundlegende Haltung der Staatsanwaltschaft darzulegen, damit alle Angehörigen der Staatsanwaltschaften in jeder Situation unsere Aufgaben aus einem Gefühl der Berufung heraus und ohne unser Ziel aus den Augen zu verlieren erfüllen können sowie alle Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften korrekt ausgeführt und dabei weiterhin vom Vertrauen der Bevölkerung getragen werden können.

Der Staatsanwaltschaft wird die wichtige Aufgabe zuteil, den Sachverhalt wahrheitsgemäß aufzuklären und das Strafrecht korrekt und zügig anzuwenden, während gleichzeitig das Gemeinwohl aufrechterhalten und die grundlegenden Menschenrechte gewährleistet werden. Wir müssen uns dieser großen Verantwortung in hohem Maße bewusst sein und unsere Aufgaben stets in gerechter sowie aufrichtiger Weise und mit großem Eifer erfüllen.

Um die korrekte Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs zu verwirklichen, ist die wahrheitsgemäße Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich, wobei diese jedoch von verschiedenen Herausforderungen begleitet wird. Angesichts dieser Herausforderungen dürfen wir keineswegs leichtfertig Kompromisse eingehen, sondern müssen stets nach der Wahrheit streben und uns mit vollem Einsatz unseres Geistes um die Klärung des wahren Sachverhaltes bemühen.

Es ist nicht unser Ziel, unter allen Umständen eine Verurteilung herbeiführen zu wollen, und wir sollten auch nicht die Verhängung möglichst schwerer Strafen als Erfolg betrachten. Unser Ziel ist es vielmehr, eine angemessene Entscheidung sowie eine angemessene Bestrafung in Bezug auf den jeweiligen Fall zu erreichen, entsprechend seiner tatsächlichen Umstände und entsprechend dem allgemeinen Verständnis der Bevölkerung.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir mit aller Entschlossenheit daran festhalten, einen gerechten Standpunkt einzunehmen, um eine Beeinflussung unserer Entscheidungen zu vermeiden. Die Prinzipien des „kompromisslosen Strebens nach Gerechtigkeit und Unparteilichkeit“ sowie der „Neutralität und Unabhängigkeit“ müssen unsere Leitbilder sein, damit wir nicht durch Verleitung oder Druck in der Ausübung unserer Pflichten beeinflusst werden. Wir sollten niemals zulassen, dass unser Ruf oder Ansehen Ziel unseres Handelns wird. Vielmehr müssen wir, falls dies notwendig sein sollte, auch die Standhaftigkeit besitzen, entsprechend zu handeln, selbst wenn unser Ruf oder Ansehen dadurch verletzt werden.

Gleichzeitig sollten wir eine Haltung der Bescheidenheit bewahren, indem wir stets darüber nachsinnen, ob unsere Ausübung hoheitlicher Gewalt - ohne in Selbstgerechtigkeit zu verfallen - wahrhaftig den Interessen der Bevölkerung entspricht.

In unserem Bemühen, der Rolle, die der Staatsanwaltschaft verliehen wird, gerecht zu werden, dürfen wir uns nicht nur mit vergangenen Leistungen und Erfahrungen zufriedengeben. Wir müssen uns vielmehr unermüdlich mittels neuer Ideen darum bemühen, eine noch festere Grundlage für unsere Tätigkeiten zu gestalten und die Strafrechtspflege qualitativ weiterzuentwickeln. Dabei sollten wir zudem bereit sein, unseren Blick außerhalb der Strafrechtspflege auch auf die Gesellschaft zu richten, uns auf die Suche nach hervorragenden Erkenntnissen zu begeben und neue Errungenschaften aus unterschiedlichen Gebieten aktiv in unsere Tätigkeiten mit einzubeziehen.

Uns erfüllt es mit Stolz, die hier angeführte Haltung einzunehmen sowie aus einem Gefühl der Berufung heraus unsere einzelnen Aufgaben auszuführen, und wir werden als Organ der Strafrechtspflege das von der Bevölkerung erteilte Mandat erfüllen.

1. Wir sollen uns unserer Verantwortung bewusst sein, als Diener der gesamten Bevölkerung im öffentlichen Interesse zu arbeiten, uns an Gesetze und Verordnungen halten und unsere Aufgaben gerecht und aufrichtig ausüben sowie die Prinzipien „Korrektheit und Gerechtigkeit“ sowie „Neutralität und Unparteilichkeit“ beachten.
2. Wir sollen die grundlegenden Menschenrechte respektieren sowie gleichzeitig eine korrekte Abwicklung des Strafverfahrens sicherstellen und unsere Aufgaben mit vollem Verständnis für die Rolle des Richters und des Verteidigers im Strafverfahren ausführen.
3. Wir sollen uns mit äußerstem geistigen Einsatz mit der Aufklärung des Sachverhalts befassen, um zu verhindern, dass Unschuldige bestraft werden oder die wahren Täter entkommen und ihrer Bestrafung entgehen.
4. Wir sollen den Behauptungen der Beschuldigten oder Angeklagten Gehör schenken, uns bemühen, ausreichende Beweise - sowohl belastende als auch entlastende - zu erheben und zusammenzutragen sowie diese nüchtern und aus unterschiedlichen Perspektiven bewerten.
5. Bei der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten sollen wir darauf hinwirken, wahre Aussagen zu erhalten, während wir die Freiwilligkeit der Aussage gewährleisten und weitere erforderliche Rücksicht nehmen.
6. Wir sollen den Stimmen der Opfer von Straftaten oder deren Angehörigen Gehör schenken und ihre legitimen Rechte und Interessen respektieren.
7. Wir sollen Beweismittel und Informationen korrekt aufbewahren und Vertraulichkeit gewährleisten, um zu vermeiden, dass der Ruf der Betroffenen zu Unrecht geschädigt wird sowie die Ermittlungen oder der Strafprozess beeinträchtigt werden.
8. Wir sollen in Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Strafverfolgungsbehörden sowie den Organen des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe sowie anderen zuständigen Stellen zur Verbrechensverhütung zur Resozialisierung der Straftäter und zu weiteren Zielen der Strafjustiz beitragen.
9. Wir sollen uns darum bemühen, rechtliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und sie stets zu verbessern, sowie danach streben, ein breiteres Wissen und eine bessere Allgemeinbildung zu erlangen, um auf verschiedenste Ereignisse und Veränderungen angemessen reagieren zu können.
10. Wir sollen stets selbstkritisch sein und aus unseren Erfahrungen lernend handeln. Darüber hinaus sollen wir ein lebendiges organisatorisches Umfeld gestalten, das freie und offene Diskussionen sowie gegenseitige Unterstützung ermöglicht.